

Es sollten daher künftig die Saldenbestätigungen auch mit den tatsächlich ausgewiesenen Salden übereinstimmen und nicht, wie in einigen Fällen aufgezeigt, insgesamt vier verschiedene Varianten in den Saldenbestätigungen und Bilanzen zweier verbundener Unternehmen gegeben sein.

Da die Konzernrichtlinie 2/99 von allen verbundenen Unternehmen anzuwenden ist, war auch anzuregen, bei allen verbundenen Unternehmen Saldenabstimmungen vorzunehmen.

Der Wirtschaftsprüfer teilt im Zuge der Vorprüfung des Jahresabschlusses auf Basis der Salden per 30. November eines jeden Jahres mit, von welchen Gesellschaften Saldenbestätigungen einzuholen sind. Als Auswahlkriterien werden dafür v.a. abhängig von der Größe und Struktur des Unternehmens Wertgrenzen für offene Posten und Jahressummen festgelegt. Bei den Saldenbestätigungen für den Einzelabschluss wird auf die exakte Saldengleichheit geachtet.

Unabhängig davon wurden von allen verbundenen Unternehmen, die in die Konzernbilanz einbezogen (= konsolidiert) wurden, Saldenbestätigungsformulare (Handelsbilanz II) ausgefüllt. Im Geschäftsjahr 1999 konnten die Differenzen geklärt werden. Konzernweit blieb eine Saldendifferenz von nur S 0,30 (*entspricht 0,002 EUR*) bestehen. Allfällige Anpassungen zur Herstellung der Saldengleichheit erfolgten im Zuge der Erstellung der Handelsbilanz II, die für eine Konsolidierung benötigt wird und die auf den Einzelabschluss (Handelsbilanz I) aufbaut.

Ungeachtet dessen werden jedoch die im Zuge der Jahresabschlüsse 1999 und 2000 – letzterer wurde auf der Basis des Projektes „Fast Close“ erstellt, das der terminlichen Beschleunigung der für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Abläufe diene – gewonnenen Erkenntnisse in die Vorgaben für künftige Jahresabschlüsse der HO Eingang finden

**WIENGAS GmbH,
Bauwirtschaftliche Prüfung des Umbaues der Brandlöschanlage
im Rechenzentrum Simmering**

Das Kontrollamt hat die Maßnahmen im Zuge der Umrüstung der Brandlöschanlage in der Außenstelle des Rechenzentrums der WIENER STADTWERKE Holding AG einer bauwirtschaftlichen Prüfung unterzogen.

1. Auf Grund des großen Wachstums des EDV-Bereiches und zur Erhöhung der Ausfallsicherheit der EDV-Einrichtungen hatte die damals zuständige Generaldirektion der Wiener Stadtwerke im November 1990 in der Dienststelle Simmering der Wiener Stadtwerke – Gaswerke (seit 1. Juli 1999 WIENGAS GmbH – „WG“) eine Außenstelle ihres in Wien 9, Mariannengasse, situierten Hauptrechenzentrums eingerichtet.

Die Errichtung der baulichen Anlagen der Außenstelle sowie die Abwicklung des gewerberechtl. Bewilligungsverfahrens lag in der Verantwortung der Abteilung IIIb Gebäudeneubau, Planbüro, Vermessung und Hochdruckleitungen der damaligen Wiener Stadtwerke – Gaswerke. Für den Betrieb der Außenstelle war von der Betriebsaufnahme bis März 2000 die Abteilung Z1-Rechenzentrum der Wiener Stadtwerke zuständig. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung für den Betrieb beim Wiener Stadtwerke Konzern IT (Informationstechnologie).

Die Außenstelle des Rechenzentrums wurde mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet. Zur unmittelbaren Brandbekämpfung in den Rechnerräumen war im Jahre 1990 eine Halonlöschanlage installiert worden. Im Falle eines Brandes hätten automatische Brandmelder einen Alarm in der Brandmeldezentrale ausgelöst, was zur Aktivierung der Brandlöschanlage in dem betroffenen Rechnerraum geführt hätte, wobei der gefährdete Bereich mit dem Löschgas Halon geflutet worden wäre.

2. Mit Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot von Halonen, BGBl. Nr. 576/1990 (Halon-Verordnung 1990), wurden die Herstellung, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Halonen (bromierten vollhalogenierten Kohlenwasserstoffen) verboten.

Gem. § 2 Abs. 1 Z. 2 der genannten Verordnung war „die Verwendung von Halonen zur Befüllung von Brandlöschanlagen von vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Feuerlöschanlagen, die dem Schutz unersetzlicher Kulturgüter zu dienen bestimmt sind oder bei denen ein Umbau zur Verwendung anderer Löschmittel einschließlich der erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen einen – gegenüber der erzielbaren Gefahrenminderung für die Umwelt – unverhältnismäßigen Aufwand erfordert“, bis zum 31. Dezember 1999 vom Verbot ausgenommen.

3. Die WG konnte diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen und erlangte mit der Betriebsanlagenbewilligung vom 18. November 1992 u.a. die Genehmigung für den Betrieb der Halonlöschanlage. Im Hinblick auf den Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 1999 stellte die Geschäftsgruppe 40 – Allgemeine Dienste („GG 40“) der WG im Februar 1998 Überlegungen hinsichtlich einer Umrüstung der Löschanlage für die Verwendung eines anderen Löschmittels an. Dabei nahm sie die Unterstützung der staatlich autorisierten Prüfstelle für Brandschutztechnik des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes Ges.m.b.H. (Prüfstelle für Brandschutztechnik) in Anspruch.

Die GG 40 kam gemeinsam mit der Prüfstelle für Brandschutztechnik zum Ergebnis, anstatt Halon als Löschgas T.

zu verwenden. Den entscheidenden Vorteil sahen die GW darin, das bestehende Rohrsystem zum Transport des Löschgases weiter verwenden zu können und keine weiteren Baumaßnahmen setzen zu müssen. Lediglich die Löschgasdüsen wären lt. GW an das neue Löschgas anzupassen sowie – auf Grund des höheren Bedarfs an Löschgas – eine Erweiterung des Löschmittellagers vorzunehmen gewesen. So konnte die GG 40 auch dem Wunsch des Rechenzentrums nachkommen, sämtliche Umbauarbeiten ohne Einschränkung des Betriebes und unter Aufrechterhaltung des Vollschutzes durchzuführen sowie innerhalb des Rechenzentrums keine Baumaßnahmen zu setzen.

In der Folge wandte sich die WG auf Grund des Vorschlages der Prüfstelle für Brandschutztechnik an die Firma T. zur Legung eines Ange-

botes über die Leistungen für die Umrüstung der Löschanlage von Halon auf T.. Das Angebot der Firma T. vom 14. Mai 1998 wies eine Angebotssumme von S 3.787.700,- (*entspricht 275.262,89 EUR*) – dieser und die folgenden Beträge ohne USt – aus.

Unter Berücksichtigung dieser Angebotssumme erstellte die GG 40 eine Kostenschätzung und nahm hiebei den für den Umbau ermittelten Gesamtbetrag von 4,50 Mio.S (*entspricht 0,33 Mio.EUR*) unter dem Titel „Umbau und Erweiterung der Löschanlage im RZ – Simmering“ in den Investitionsplan für das Jahr 1999 auf. Der geschätzte Gesamtbetrag setzte sich aus dem Angebotspreis der Firma T. und aus der Annahme von 0,50 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) für Bauleistungen im Löschmittellager sowie von S 212.300,- (*entspricht 15.428,44 EUR*) für Eigenleistungen des Personals der WG zusammen.

Stellungnahme der WIENGAS GmbH:

Auf Grund einer Besprechung am 11. März 1998 der GG 40 mit der Leitung des Rechenzentrums wurde vereinbart, dass ein Angebot der Fa. T. eingeholt wird. Auf Grund dieses Angebotes und der geschätzten Kosten für die Nebenleistungen wurde am 25. Mai 1998 die WIENSTROM GmbH (WS) ersucht, die Investitionsmittel von 4,50 Mio.S (*entspricht 0,33 Mio.EUR*) in ihren Investitionsplan 1999 aufzunehmen.

Letztlich verständigten sich die beiden Gesellschaften dahingehend, dass die WG den Umbau der Löschanlage abwickelte und die geschätzten Kosten hierfür in deren Investitionsplan 1999 aufnahm.

4. Am 16. August 1999, also rd. eineinhalb Jahre nach dem Beginn der Planung hinsichtlich der Umrüstung der Löschanlage, stellte die GG 40 an die Direktion der GW den Antrag auf Genehmigung einer freihändigen Vergabe der gegenständlichen Arbeiten an die Firma T., wobei als voraussichtliche Vergabesumme der von dieser Firma am 14. Mai 1998 mit S 3.787.700,- (*entspricht 275.262,89 EUR*) eingereichte Angebotspreis angeführt wurde.

Vor der Stellung dieses Antrages hatte die GG 40 im April 1999 von zwei anderen Firmen, nämlich von der Firma W. sowie von der Firma M. je ein Angebot über die Umrüstung der Brandlöschanlage eingeholt. Der Angebotspreis der Firma W. betrug S 2.609.481,- (*entspricht 189.638,38 EUR*), jener der Firma M. S 2.016.000,- (*entspricht 146.508,43 EUR*), wobei die Firma W. in ihrem Angebot von der Verwendung des Löschgases „I.“ ausging, die Firma M. eine Löschanlage unter der Verwendung von „A.“ anbot.

Da der Einsatz der von diesen Firmen verwendeten Löschgase eine größere Anzahl an Gasflaschen (als bei der Verwendung von T.) erfordert hätte, waren seitens der GG 40 zusätzliche Kosten für den Neubau eines Löschmittellagers zu berücksichtigen, sodass die GG 40 für die Umrüstung durch die Firma W. geschätzte Kosten von insgesamt 3,59 Mio.S (*entspricht 0,26 Mio.EUR*) annahm. Die baulichen und sonstigen notwendigen Maßnahmen schätzte sie in diesem Fall mit rd. 0,98 Mio.S (*entspricht 0,07 Mio.EUR*). Für die Umrüstung durch die Firma M. kam die GG 40 auf geschätzte Kosten von 3,22 Mio.S (*entspricht 0,23 Mio.EUR*), nachdem sie die baulichen und sonstigen Maßnahmen mit rd. 1,20 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*) angesetzt hatte. Wie erwähnt, erwartete die WG im Falle einer Umrüstung auf das Löschgas T. ohne Berücksichtigung der Eigenleistungen Kosten von 4,29 Mio.S (*entspricht 0,31 Mio.EUR*).

Trotz der um rd. 0,70 Mio.S (*entspricht 0,05 Mio.EUR*) bzw. rd. 1,07 Mio.S (*entspricht 0,08 Mio.EUR*) geringer geschätzten Kosten im Falle des Umbaus durch die Firmen W. bzw. M. hatte die GG 40 die freihändige Vergabe an die Firma T. beantragt. Begründet wurde dieses Vorgehen damit, dass bei der Umrüstung der Brandlöschanlage durch die Firmen W. oder M. im Zuge der baulichen Maßnahmen Vorschrei-

bungen seitens der Behörde zu erwarten sein könnten, deren kostenmäßigen Auswirkungen nicht abschätzbar seien bzw. den Betrieb des Rechenzentrums wesentlich beeinflussen könnten. Deshalb sei es technisch und wirtschaftlich sinnvoll, die Firma T. mit den Arbeiten zu betrauen. Weiters führte die GG 40 ins Treffen, dass bei der Verwendung des Gases T. bauliche Maßnahmen im Rechenzentrum sowie Änderungen an den Rohrleitungen der Neubau des Flaschenlagers nicht notwendig seien. Außerdem sei die Löschanlage vor Ablauf der erwähnten Übergangsfrist für den Betrieb der Halonlöschanlage am 31. Dezember 1999 umzurüsten.

Die Direktion der WG folgte der Argumentation der GG 40 und genehmigte den Antrag auf freihändige Vergabe in der vorgeschlagenen Weise. Am 26. August 1999 erging der Auftrag zur Umrüstung der Halonlöschanlage an die Firma T.

Zu der Vorgangsweise der WG war seitens des Kontrollamtes anzumerken, dass die gegenständliche freihändige Vergabe weder vergaberechtlich noch sachlich gerechtfertigt war. Diese Leistungen hätten nämlich grundsätzlich einem Wettbewerb unterworfen werden müssen. In der damals geltenden Einkaufsordnung war geregelt, dass materielle Leistungen mit einem Preis von über S 777.000,- (*entspricht 56.466,79 EUR*) einer öffentlichen Ausschreibung (offenes Verfahren) zu unterwerfen waren. Dies wäre ohne weiteres möglich gewesen, da die ins Auge gefassten Leistungen in Art, Güte und Umfang genau und eindeutig beschreibbar waren.

Dem Argument der GG 40 in ihrer Begründung zur freihändigen Vergabe, nur die Firma T. könne vor Ablauf der Übergangsfrist die Anlage umrüsten, war seitens des Kontrollamtes zu bemerken, dass bereits ab Mai 1998 die Durchführung einer Ausschreibung über die Leistungen zur Umrüstung der Halonlöschanlage möglich gewesen wäre und damit mehr als eineinhalb Jahre für den Umbau der Anlage zur Verfügung gestanden wären.

Am 19. Jänner 1999 wurde der Sachkreditantrag für den Umbau der Löschanlage an die Direktion der WG gestellt. Nach der Genehmigung dieses Antrages begann die konkrete Planung. Die von der WG in Absprache mit dem Rechenzentrum geschaffenen Parameter konnte nur ein Bieter, nämlich die Firma T., erfüllen.

Aus diesem Grund stellte die GG 40 an das damalige Vergabereferat der WG das Ansuchen, die Vergabe an die Firma T. durchzuführen. Seitens des Vergabereferates wurde daraufhin eine Bietersuche durchgeführt, wobei die von den Firmen W. und M. eingeholten Angebote nicht die gestellten Anforderungen erfüllten. Dieser Umstand fand im Motivenbericht für die freihändige Vergabe an die Firma T. seinen Niederschlag. Die gewählte Vorgangsweise stand nach Ansicht der WG daher im Einklang mit der damals gültigen Einkaufsordnung.

Zu der Beurteilung des Kontrollamtes, die Durchführung einer Ausschreibung sei bereits im Mai 1998 möglich gewesen, sei bemerkt, dass eine Ausschreibung erst nach der Sicherstellung der finanziellen Bedeckung erfolgen kann.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die Argumentation der WG zeigt, dass die Vorbereitungen zur gegenständlichen Vergabe unzureichend waren. Bemerkenswerterweise wurde von der WG entgegen den einschlägigen Bestimmungen freihändig ein Angebot von der Firma T. zu einem Zeitpunkt eingeholt, zu dem nach ihrer Angabe die finanziellen Mittel für die Durchführung der

Leistung noch keineswegs gesichert gewesen seien. Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es geboten gewesen, auf Grund der Dringlichkeit der Umrüstung der Anlage die finanziellen Mittel hierfür zeitgerecht sicherzustellen und ebenso zeitgerecht eine Ausschreibung im Sinne der Vorgaben der Einkaufsordnung vorzunehmen.

5. Wie bereits erwähnt, stützte die GG 40 ihre Entscheidung, T. als Löschmittel zu verwenden, auf die Beratung durch Vertreter der Prüfstelle für Brandschutztechnik. Das Kontrollamt folgte durchaus den Argumenten, wonach bei Verwendung von T. das bestehende Rohrsystem belassen werden konnte und bauliche Maßnahmen lediglich in geringem Maße notwendig waren. Nach den neuesten Erkenntnissen weist dieses Gas im Vergleich zu den von den Firmen W. und M. angebotenen Gasen hinsichtlich seiner umweltrelevanten Eigenschaften allerdings erhebliche Nachteile auf.

Gemäß einem Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom Dezember 1999 an die Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz habe T. als teilhalogenierter Fluorkohlenwasserstoff ein hohes Treibhauspotenzial und eine lange atmosphärische Lebensdauer von 310 Jahren. Weiters entstehe beim Einsatz von Fluorkohlenwasserstoffen Fluorwasserstoff – eine aggressive Säure – als Zersetzungsprodukt. Es bestünden in Österreich zwar keine Verbote für die Verwendung von halogenierten Fluorkohlenwasserstoffen, in Deutschland sei T. jedoch wegen seines hohen Treibhauspotenziales und in der Schweiz wegen seiner atmosphärischen Lebensdauer nicht zugelassen. Das Bundesministerium erklärte, es würden für sämtliche Anwendungsgebiete, in denen T. als Löschmedium zum Einsatz gelangen könnte, adäquate Alternativen existieren, die hinsichtlich ihres Umweltprofils deutlich günstiger zu beurteilen seien.

Aus einer vom Kontrollamt eingesehenen, vom Bundesministerium geförderten Studie der Firma E. aus dem Jahre 1999 (FKW-Löschgasstudie) ging hervor, dass T. wegen der Auswirkungen auf den Treibhauseffekt weiters in Dänemark und Italien verboten sei und in Schweden sowie in Finnland nicht mehr vertrieben werde.

Es wurde daher empfohlen, künftig auf die Verwendung von T. als Löschgas zu verzichten und die vorhandenen Alternativen zu nutzen.

6. Das Kontrollamt hat auch die Abrechnung der gegenständlichen Leistungen einer Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass die Firma T. in ihrer Schlussrechnung vom 16. Dezember 1999 einen Betrag von S 4.482.475,20 (*entspricht 325.754,18 EUR*) inkl. USt in Rechnung gestellt hat. Die Prüfung der tatsächlich erbrachten Leistungen und der Vergleich mit den in Rechnung gestellten Mengen ergab, dass anstatt 2.132 kg Löschgas 2.199 kg verrechnet wurden, was einem Betrag von S 66.490,80 (*entspricht 4.832,07 EUR*) entsprach. Auf Empfehlung des Kontrollamtes hat die WG den zu viel verrechneten

Bezüglich der Umweltrelevanz wird festgehalten, dass das Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom Dezember 1999 an die Magistratsabteilung 22 zu einem Zeitpunkt erging, an dem der Umbau der Löschanlage im Rechenzentrum bereits abgeschlossen war. Eine Publikation der Umweltbelastung durch T. erfolgte nach dem Wissensstand der WG nicht. Außerdem wurde am 5. Juli 1999 u.a. auch die Magistratsabteilung 22 über die geplante Umstellung von Halon auf T. informiert. Selbstverständlich wird bei künftig ähnlich gearteten Bauvorhaben der Empfehlung des Kontrollamtes gefolgt, T. nicht einzusetzen.

Betrag von der Firma T. rückgefordert. Noch während der Prüfung – am 31. Oktober 2000 – überwies diese Firma den Betrag an die WG.

Wie die Prüfung weiters zeigte, unterblieb auch der Einbehalt des im Vertrag mit der Firma T. zur Sicherstellung allfälliger Gewährleistungsansprüche vereinbarten Haftrücklasses in der Höhe von 3% der Abrechnungssumme. Die WG hatte es auch verabsäumt, über diesen Betrag in der Höhe von S 134.474,26 (*entspricht 9.772,63 EUR*) zumindest einen Haftbrief von der Firma einzufordern.

Für das Unterlassen des Abzuges des vereinbarten Haftrücklasses können zwei Gründe angeführt werden: Üblicherweise werden Haftrücklässe bei größeren Projekten, bei denen auch Abschlagsrechnungen gelegt werden, bei der Endabrechnung berücksichtigt. Bei diesem Projekt wurde nur eine Schlussrechnung eingereicht, die Mitarbeiter erkannten daher nicht, dass ein Haftrücklass einzubehalten gewesen wäre. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung wurde übersehen.

Weiters waren durch die unmittelbar bevorstehende Produktivsetzung des EDV-Systems SAP mit Jahresbeginn 2000 auch in der Rechnungsprüfung umfangreiche Vorbereitungsarbeiten zu erledigen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität der üblichen Tätigkeiten führte.

7. Die GG 40 vereinbarte mit der Firma T., dass die Löschanlage nach der Fertigstellung des Umbaus durch die Prüfstelle für Brandschutztechnik abgenommen wird. Wie aus der zusammenfassenden Beurteilung im diesbezüglichen „Überwachungsbericht“ der Prüfstelle vom 8. Dezember 1999 hervorgeht, entspricht die Löschanlage der TRVB S152 (Technische Richtlinie für vorbeugenden Brandschutz) sowohl in rechnerischer Auslegung als auch hinsichtlich der Installation. Die Anlage ist geeignet, jeden entstehenden Brand selbsttätig und nachhaltig zu löschen.

Der erwähnte „Überwachungsbericht“ nimmt auch Bezug auf den gemeinsamen „Prüfbericht“ der Brandschutzstelle und der staatlich autorisierten Prüf- und Versuchsanstalt (VWA – Verein zur Sicherstellung der Wirksamkeit ortsfester Brandmelde- und Löschanlagen) vom Oktober 1994, der im Zuge der Typenprüfung des Löschsystems erstellt wurde. In diesem wurde festgehalten, dass das in Rede stehende Löschsystem unter Berücksichtigung von im „Prüfbericht“ genannten Voraussetzungen und Anwendungsvorschriften zur Errichtung von selbsttätigen Löschanlagen gemäß TRVB S152 verwendet werden kann.

Die Einschau des Kontrollamtes in den „Prüfbericht“ vom Oktober 1994 zeigte, dass eine der Voraussetzungen darin bestanden hatte, die Anlage so auszulegen, dass die erforderliche Löschgaskonzentration im Flutungsbereich innerhalb von zehn Sekunden erreicht werde. Die Forderung deckte sich mit den Vorgaben der TRVB S152, die ebenfalls besagen, dass die Flutungszeit zehn Sekunden nicht überschreiten darf.

Aus dem oben erwähnten „Überwachungsbericht“ der Brandschutzstelle vom 8. Dezember 1999 über die Prüfung nach der Fertigstellung der Löschanlage geht hervor, dass für einen Löschbereich im Rechenzentrum diese Vorgabe nicht erfüllt wird und die Flutungszeit lt. den Berechnungen der Firma T. 17 Sekunden beträgt. Die genannte Prüfstelle sah jedoch darin keinen Mangel und stellte einen positiven „Überwachungsbericht“ aus.

In diesem Zusammenhang war auf die bereits erwähnte FKW-Löschgasstudie aus dem Jahre 1999 hinzuweisen, die dezidiert besagt, dass das Löschgas T. innerhalb von zehn Sekunden vollständig ausströmt sein muss, um die Produktion von giftigen und säurehaltigen Zersetzungsprodukten so gering wie möglich zu halten. Wenngleich Benutzer des Rechenzentrums kaum gefährdet sind, weil vor einer Flutung mit dem Löschgas Alarm zum Verlassen der Räumlichkeiten ausgelöst wird, erschien dem Kontrollamt die Forderung, das Löschgas muss innerhalb von zehn Sekunden ausströmen, insofern als wesentlich, weil in den Räumlichkeiten des Rechenzentrums Anlagen von beträchtlichem Wert untergebracht sind. Der Umstand, dass die Prüfstelle für Brandschutztechnik – offenbar im Hinblick auf den positiven Löscherfolg – keine Beanstandung aussprach, hätte die GW nicht hindern dürfen, auf der Erfüllung der Vorgaben der TRVB S152 zu bestehen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Seitens des Kontrollamtes ist hiezu anzumerken, dass die Prüfstelle für Brandschutztechnik keine von den vorgegebenen zehn Sekunden abweichende Flutungszeit festlegte, sondern die Flutungszeit von 17 Sekunden – aus welchen Gründen auch immer – tolerierte.

Da die zusammenfassende Beurteilung der Prüfstelle ergab, dass die Löschanlage sowohl in rechnerischer Auslegung als auch hinsichtlich der Ausführung entspricht und jeden im jeweiligen Löschbereich entstehenden Brand selbsttätig und nachhaltig zu löschen im Stande ist, kann die WG der Argumentation des Kontrollamtes nicht folgen.

In der TRVB S152 wird überdies folgende Aussage über die Flutungszeit getroffen: Bei gasförmigen Sonderlöschmitteln auf halogenierter Kohlenwasserstoffbasis darf die Flutungszeit zehn Sekunden nicht überschreiten, sofern die abnehmende Prüfstelle nicht andere Zeiten festlegt.

**WIENGAS GmbH,
Bauwirtschaftliche Prüfung einer Gasrohrtauschung in
Wien 21, Mühlweg**

In das „Investitions-Rohrlegeprogramm“ der WIENGAS GmbH („WG“) für das Jahr 2000 war eine Rohrauswechslung in Wien 21, Mühlweg von ONr. 61 bis ONr. 113, mit einer Verlegelänge von 530 m aufgenommen worden. Diese sollte bei einem erforderlichen Rohrdurchmesser von 250 mm geschätzte Kosten von 2,60 Mio.S (*entspricht 0,19 Mio.EUR*) - dieser Betrag und alle nachfolgenden Beträge ohne USt - ausmachen:

1. Wie das Kontrollamt feststellte, führte die WG in den Monaten April bis Juni 2000 im Mühlweg zwar eine Rohrauswechslung durch, diese jedoch nur von ONr. 61 bis ONr. 91 mit einer Verlegelänge von rd. 270 m (anstatt der im Rohrlegeprogramm ausgewiesenen 530 m).
2. Die WG begründete die verkürzte Rohrauswechslung gegenüber dem Kontrollamt damit, dass ursprünglich Kunststoffrohre mit einem Rohrdurchmesser von 225 mm vorgesehen gewesen seien, aus Versorgungsgründen jedoch der Durchmesser mit 250 mm habe festgelegt werden müssen. Da die WG ab einem Durchmesser von 250 mm ausschließlich Stahlrohre verwende, seien solche Rohre anstatt der ursprünglich vorgesehenen Kunststoffrohre eingebaut worden. Diese auf Grund der größeren Dimension teurere Ausführung habe nur eine verkürzte Rohrlegung möglich gemacht.

Das Kontrollamt konnte sich der Argumentation der WG nicht anschließen, da im Investitions-Rohrlegeprogramm bereits ein auf einer Bedarfsberechnung beruhender Rohrdurchmesser von 250 mm ausgewiesen worden war. Die Rohrauswechslung nur in einem Teilabschnitt des Mühlweges entsprach jedenfalls nicht dem Grundsatz der Zweck-

Stellungnahme der WIENGAS GmbH:

Der WG ist bewusst, dass diese Rohrlegung einer Ausschreibung bedurft hätte, jedoch von der zuständigen Fachabteilung eine verkürzte Ausführung beschlossen wurde. Mit der da-